

Statuten des Zweckverbandes "Wasserversorgung Neunkirch-Gächlingen"

Änderung vom 31. Mai 2013

Die Statuten des Zweckverbandes "Wasserversorgung Neunkirch-Gächlingen" werden wie folgt geändert:

Art. 3 Abs. 2

Die Originalpläne sowie die übrigen Verbandsdokumente werden im Archiv der Gemeinde Neunkirch aufbewahrt.

Art. 5 lit. c und d

- c) aufgehoben
- d) Rechnungsprüfungskommission

Art. 7 lit. h

Die Verbandsbehörde erledigt alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Betriebskommission übertragen sind. Insbesondere stehen der Verbandsbehörde zu:

- h) Genehmigung von Verträgen über den Erwerb von Grundstücken durch den Verband und über die Einräumung von Bau- und Durchleitungsrechten

Art. 7 Abs. 2

Der Zustimmung der zuständigen Organe der Gemeinden unterliegen:

- a) Kredite, welche brutto Fr. 500'000.00 für einmalige ausserordentliche Ausgaben und Fr. 50'000.00 für wiederkehrende Ausgaben überschreiten;
- b) die Genehmigung und Änderung der Verbandsstatuten sowie des Besoldungsreglements;
- c) die Genehmigung eines Beitritts einer Gemeinde (Art. 33) sowie der Verbandsauflösung (Art. 35).

Art. 10 Abs. 2

Ein in die Befugnis der zuständigen Gemeindeorgane fallender Beschluss gilt als angenommen, wenn alle Verbandsgemeinden zugestimmt haben.

Art. 12a

Einberufung und Beschlussfassung:

¹ Die Betriebskommission ist einzuberufen, so oft es die Geschäfte erfordern.

² Die Beschlussfassung der Betriebskommission richtet sich sinngemäss nach Art. 10 dieser Statuten.

Art. 17

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus den Mitgliedern der Rechnungsprüfungskommission einer Verbandsgemeinde. Die Wahl durch die Verbandsbehörde erfolgt jeweils vor Beginn einer ordentlichen Amtsperiode auf die Dauer von vier Jahren.

Art. 18a

Einberufung und Beschlussfassung:

- ¹ Die Rechnungsprüfungskommission ist einzuberufen, so oft es die Geschäfte erfordern.
- ² Die Beschlussfassung der Rechnungsprüfungskommission richtet sich sinngemäss nach Art. 10 dieser Statuten.

F. Beitritt, Austritt und Verbandsauflösung

Art. 33

Beitritt:

- ¹ Eine Gemeinde kann dem Gemeindeverband beitreten, sofern die bisherigen Verbandsbestimmungen akzeptiert und eingehalten werden. Die beitretende Gemeinde hat Anrecht auf eine angemessene Vertretung in den entsprechenden Verbandsorganen.
- ² Für einen Beitritt bedarf es der Zustimmung der zuständigen Organe der bisherigen Verbandsmitglieder (Art. 7 Abs. 2 lit. c).
- ³ Die dem Verband durch den Beitritt entstehenden Kosten gehen zu Lasten der beitretenden Gemeinde.

Art. 34

Austritt:

- ¹ Eine Gemeinde kann, unter Einhaltung einer fünfjährigen Kündigungsfrist, auf Ende eines Geschäftsjahres aus dem Verband austreten. Der Austritt aus dem Verband ist dem Präsidenten der Verbandsbehörde mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen.
- ² Der Austritt aus dem Verband ist nur möglich, wenn dies die Erfüllung der Verbandsaufgaben nicht übermässig erschwert und der Verbandszweck dadurch nicht gefährdet wird.
- ³ Die austretende Gemeinde hat keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen. Auf den Zeitpunkt des Austritts sind die für die austretende Gemeinde weiterhin erforderlichen Mitbenützungrechte an den Verbandsleitungen vertraglich zu regeln.
- ⁴ Erwächst dem Verband durch den Austritt einer Gemeinde ein finanzieller Nachteil, hat die austretende Gemeinde ihn hiefür zu entschädigen.

Art. 35

Verbandsauflösung:

- ¹ Der Verband kann aufgelöst werden, wenn die Erfüllung des Verbandszwecks auf andere Art wirtschaftlich sichergestellt werden kann.
- ² Die Auflösung bedarf der Genehmigung durch die zuständigen Organe der Verbandsgemeinden (Art. 7 Abs. 2 lit. c).
- ³ Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidation des Verbandsvermögens zu regeln.

G. Schlussbestimmungen

Art. 36

Inkraftsetzung:

Die Statutenänderungen treten nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlungen beider Verbandsgemeinden und durch den Regierungsrat in Kraft.

Neunkirch, 31. Mai 2013

Gächlingen, 22. Mai 2013

Der Präsident:

Die Schreiberin:



Der Präsident:

Die Schreiberin:



Vom Regierungsrat genehmigt am 20. Aug. 2013

Der Staatsschreiber:

Dr. Stefan Bilger



Änderungen publiziert im amtlichen Publikationsorgan am